

Merkblatt Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung

Steuerbefreiungen:

Auf Antrag und bei Erfüllen aller Voraussetzungen kann eine Steuerbefreiung gewährt werden aufgrund vorliegender/-m:

- **Schwerbehinderung**
- **Rettungshundeprüfung**
- **Therapiehundeeinsatz**
- **Betriebshundeeinsatz**

- **Schwerbehinderung**
Benötigt wird ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „H“ oder „GL“ vom Steuerpflichtigen oder einem im Haushalt lebenden Haushaltsangehörigen.
Außerdem wird ein Geeignetheitsnachweis des angemeldeten Hundes benötigt. Ein Hund ist geeignet, wenn die besonderen Fähigkeiten des Tieres auf einer umfassenden Ausbildung beruhen. z.B. Assistenzhunde.
- **Rettungshundeprüfung**
Benötigt wird der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Rettungshundeprüfung oder Wiederholungsprüfung.
Außerdem muss nachgewiesen werden, dass dieser Hund für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung steht.
- **Therapiehundeeinsatz**
Benötigt wird der Nachweis über die Anerkennung der Hundehaltungskosten als betriebliche Ausgabe vom zuständigen Finanzamt.
- **Betriebshundeeinsatz**
Benötigt wird der Nachweis über die Anerkennung der Hundehaltungskosten als betriebliche Ausgabe vom zuständigen Finanzamt.

Bzgl. weiterer Befreiungen bei der Hundesteuer wie z.B. Polizeihunde, ausgemusterte Polizeihunde, Jagdhunde, Hunde die von hier eingesetzten US-Truppen und Konsuls gehalten werden, möchten wir Sie bitten sich direkt mit uns in Verbindung zu setzen.

☞ Anträge können bei der Stadtkämmerei angefordert werden oder im Internet heruntergeladen werden: siehe www.stuttgart.de unter dem Stichwort „Hundesteuer“

Steuerermäßigung:

Tierheim Stuttgart

Seit dem 01.01.2020 kann auf Antrag für einen Hund, der vom Hundehalter unmittelbar aus dem Tierheim Stuttgart aufgenommen wurde, eine 50%ige Ermäßigung der Hundesteuer für einen Hund (108,00 €) gewährt werden. Dies gilt nur für den ersten Hund, also weder für weitere Hunde noch sogenannte Kampfhunde oder gefährliche Hunde.

- ☞ Die Vorlage einer Kopie des Übergabevertrages vom Tierheim Botnang ist ausreichend und kann der Anmeldung beigelegt werden

Weitere Einrichtungen

Außer dem Tierheim Stuttgart in Botnang gibt es im Stadtgebiet Stuttgart derzeit keinen auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen gemeinnützigen Verein, bei dem die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung vorliegen.